

§ 1.

Wer im Kanton Basel-Stadt den Beruf eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Apothekers ausüben will, hat für die Bewilligung hiezu, welche das Sanitätsdepartement gemäß § 1 des Gesetzes betreffend Ausübung des Berufs der Medizinalpersonen auszustellen hat, eine Gebühr von Fr. 50.— zu bezahlen.

Bewilligungen zur ärztlichen Tätigkeit an Universitätskliniken und Polikliniken werden unentgeltlich erteilt.

§ 2.

Wer im Kanton Basel-Stadt den Beruf einer niederen Heilperson im Sinne von § 2 des genannten Gesetzes ausüben will, hat dem Sanitätsdepartement folgende Gebühren zu bezahlen:

1. Hebammen:

- a) Für die Prüfung einer Hebamme, die nicht den Kurs im Frauenspital Basel bestanden hat Fr. 50.—
erfordert die Prüfung einen Aufenthalt im Frauenspital, so ist pro Tag ein Verpflegungsgeld von „ 5.—
zu entrichten.
- b) für die Bewilligung der freien Praxis „ 25.—
- c) für die Bewilligung der Berufsausübung in einer Anstalt „ 5.—

2. Masseur und Fußpfleger:

- a) Für die Prüfung „ 50.—
- b) für die Bewilligung „ 25.—

3. Andere Spezialisten:

- a) Für die Prüfung Fr. 10.— bis 50.—
- b) für die Bewilligung „ 5.— „ 25.—

§ 3.

Auswärtige Spezialisten, welche den Beruf einer niederen Medizinalperson vorübergehend im Kanton Basel-Stadt ausüben wollen, haben für den vom Sanitätsdepartement dem Polizeidepartement zu erstattenden Bericht eine Gebühr von Fr. 10.— bis Fr. 50.— zu bezahlen.

§ 4.

Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung eines Kurses oder einer Prüfung durch eine niedere Heilperson bezieht das Sanitätsdepartement, sofern keine Gebühr für eine Bewilligung zur Berufsausübung erhoben wird, eine Kanzleigebür von Fr. 5.—.

§ 5.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 1933 in Kraft und Wirksamkeit.

Basel, den 23. Dezember 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. C. Ludwig.

Der Sekretär:

Dr. H. Matzinger.

Verordnung

betreffend

die Ausführung des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932.

(Vom 28. Dezember 1932.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die Art. 3, 31, 70 und 71 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932, die Art. 82 und 85 der Vollziehungsverordnung zu diesem

Gesetz vom 25. November 1932, die §§ 20, 129 und 139 des Polizeistrafgesetzes und gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 31. März 1921, erläßt hinsichtlich der sachlichen Geltung der bisherigen kantonalen Vorschriften über den Straßenverkehr, der Zuständigkeit der Behörden, der Versicherungspflicht der Radfahrer und der zu erhebenden Gebühren die nachstehende Verordnung:

I. Sachliche Geltung der bisherigen kantonalen Vorschriften.

§ 1.

Die bisherigen kantonalen Vorschriften über den Straßenverkehr bleiben in Wirksamkeit, sofern sie sich weder auf die Verwendung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern im öffentlichen Verkehr noch auf die bundesrechtlich geregelte Benützung der dem Motorfahrzeug oder dem Fahrrad geöffneten Straßen beziehen oder sofern sie Fragen des Straßenverkehrs betreffen, deren Regelung den Kantonen anheimgestellt bleibt.

II. Zuständigkeit.

§ 2.

Zum Erlaß der in Art. 3 des Bundesgesetzes vorgesehenen Vorschriften und Verfügungen über die Benützung von Straßen, die dem Durchgangsverkehr nicht geöffnet sind, ist für das Stadtgebiet und für die Kantonsstraßen in den Landgemeinden das Polizeidepartement, für die übrigen Straßen in den Landgemeinden der Gemeinderat zuständig.

Die Ausscheidung der Kantonsstraßen bestimmt sich nach § 14 der kantonalen Verordnung über den Straßenverkehr vom 17. September 1929.

§ 3.

Zur Erteilung von polizeilichen Bewilligungen oder Erlaubnissen in Bezug auf den Straßenverkehr, die allgemeiner

Art oder von längerer Dauer sind, und die ein Gesetz, eine Verordnung oder eine vom Polizeidepartement erlassene Vorschrift vorsieht, ist für das ganze Kantonsgebiet der Vorsteher des Polizeidepartements zuständig. Dieser kann seine Befugnisse dem Polizeiinspektorat übertragen.

Bewilligungen für einzelne Fälle erteilt das Polizeiinspektorat. Bewilligungen, welche die Vorschrift eines Gemeinderates vorsieht, werden, sofern die Vorschrift selber nichts anderes bestimmt, vom Gemeindepräsidenten erteilt.

§ 4.

Im übrigen ist für den Vollzug der Vorschriften des Bundesgesetzes und der Vollziehungsverordnung das Polizeiinspektorat zuständig. Dieses zieht hiezu nach den Vorschriften des Bundesgesetzes und der Vollziehungsverordnung amtliche Sachverständige bei. Insbesondere sind dem Polizeiinspektorat die folgenden Obliegenheiten übertragen:

- a) die Zulassung der Motorfahrzeuge und Anhänger zum Verkehr (Art. 5, 6, 7 und 8 des Bundesgesetzes sowie Art. 7 bis 30 der Vollziehungsverordnung);
- b) die Erteilung der Fahrlehrerbewilligung (Art. 14 des Bundesgesetzes und Art. 32 der Vollziehungsverordnung);
- c) die Zulassung der Motorfahrzeugführer zum Verkehr (Art. 5, 9 und 10 des Bundesgesetzes sowie Art. 31, 33, 34, 35 und 36 der Vollziehungsverordnung);
- d) die Kontrolle über die Versicherungspflicht (Art. 7, 48, 51, 52 und 53 des Bundesgesetzes, Art. 83 der Vollziehungsverordnung und §§ 8 bis 11 der vorliegenden Verordnung);
- e) die Erhebung der Bewilligungsgebühren, der Ersatzkosten für Schilder und Kennzeichen sowie der Prämien für Kollektivversicherungen (§§ 10, 11, 12, 13, 15 und 16 der vorliegenden Verordnung und Art. 28 der Vollziehungsverordnung);

- f) der Entzug der Fahrzeug- und Führerausweise (Art. 13 des Bundesgesetzes);
- g) die statistischen Meldungen sowie die Meldungen über den Entzug von Führerausweisen an die eidgenössischen Behörden (Art. 77 bis 80 der Vollziehungsverordnung);
- h) die in Art. 81 des Bundesgesetzes vorgesehenen Meldungen von Strafen an das Schweizerische Zentralpolizeibureau;
- i) die Ausfällung von Ordnungsbußen (Art. 8 des Bundesgesetzes).

§ 5.

Zu polizeilichen Anordnungen und Weisungen in Bezug auf den Straßenverkehr ist jeder Angehörige des Polizeikorps und des Schutzmännerkorps sowie der Ortsdiener von Bettingen befugt.

Diese Organe sind auch befugt, in Einzelfällen von den Verkehrsregeln abweichende Anordnungen zu treffen, falls besondere Umstände dies erfordern.

§ 6.

Die in § 130 des Polizeistrafgesetzes vorgesehenen Bewilligungen zur vorübergehenden Benützung der Allmend werden vom Baudepartement erteilt (§ 19, Ziff. 9 des Gesetzes betreffend die Organisation des Baudepartements), soweit nicht die Vorschriften über die Märkte und Messen das Polizeidepartement als zuständig bezeichnen. Die Organe des Baudepartements haben, bevor sie solche Bewilligungen erteilen, das Einverständnis des Polizeiinspektorates einzuholen; dieses Einverständnis kann für gewisse Fälle allgemein erteilt werden.

§ 7.

Die Verfügungen des Polizeiinspektorates, die in Ausführung dieser Verordnung erlassen werden, gelten als

Departementsentscheide. Gegen sie sowie gegen Entscheide des Vorstehers des Polizeidepartements kann gemäß § 29 des Gesetzes betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 8. April 1908 innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, oder sofern es sich um die Verweigerung oder den Entzug eines Ausweises handelt, gemäß Art. 15, Abs. 1 des Bundesgesetzes binnen 10 Tagen schriftlich beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Das Polizeidepartement kann nach kantonalem Recht zu entscheidende Fälle, deren rasche Erledigung geboten ist, direkt dem Regierungsrat zum Entscheid vorlegen.

Der Regierungsrat kann gemäß Art. 15, Abs. 4 des Bundesgesetzes einer Beschwerde auf Grund von Art. 15, Abs. 1 des Bundesgesetzes aufschiebende Wirkung verleihen.

Die Anfechtung von Entscheiden des Regierungsrates beim Verwaltungsgericht wird durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 geregelt.

Ein Entscheid des Regierungsrates betreffend den Entzug eines Ausweises kann binnen 30 Tagen seit seiner Eröffnung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weitergezogen werden (Art. 15, Abs. 3 des Bundesgesetzes).

III. Radfahrerversicherung.

§ 8.

Jeder im Kanton wohnhafte Halter eines Fahrrades hat den Nachweis zu erbringen, daß er bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Dieser Bestimmung unterstehen auch die Militärradfahrer hinsichtlich der außerdienstlichen Benützung ihrer Dienstfahräder.

§ 9.

Die Haftpflichtversicherung muß die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Die Versicherung muß alle Schadensfälle decken, für die der Verursacher nach Gesetz haftpflichtig ist und die das vom Halter oder von einer andern Person geführte Fahrzeug verursacht, sofern diese Person vom Halter zur Führung ermächtigt worden ist oder nach den Verhältnissen angenommen werden darf, daß die Ermächtigung zur Führung erteilt worden wäre.
- b) Die Versicherung muß mindestens auf die folgenden Beträge lauten:

für eine verunfallte Person	Fr. 10,000.—
für das Unfallereignis	Fr. 30,000.—
für den Sachschaden eines jeden Unfallereignisses	Fr. 3,000.—

 Sachschaden bis zu Fr. 10.— hat der Versicherte selbst zu tragen; ein weitergehender Ausschluß eines Teiles des Schadens von der Versicherungsdeckung ist unzulässig.
- c) Die Versicherung muß mindestens bis zum letzten Februar des nächsten Jahres dauern.
- d) Die Versicherungsgesellschaften haben sich zu verpflichten, vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der Anzeigepflicht beim Vertragsabschluß (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag) nur unter Anzeige an das Polizeieinspektorat zurückzutreten und im ursprünglichen Umfang für Unfälle zu haften, die sich bis und mit dem zehnten Tage nach Eingang dieser Anzeige ereignen.
- e) Die Versicherungsverträge müssen den Verzicht des Versicherers auf Abzüge gegenüber dem geschädigten Dritten enthalten wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadensereignisses, wegen Verletzung

der Anzeigepflicht nach dessen Eintritt und wegen betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruches (Art. 14, Abs. 2 und 3, Art. 38 und Art. 40 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag). Der geschädigte Dritte soll also in solchen Fällen von der Versicherungsgesellschaft voll ausbezahlt werden, sofern er nicht an der betrügerischen Begründung des Versicherungsanspruches beteiligt war. Dagegen soll der Versicherungsgesellschaft in allen Fällen der Rückgriff gegenüber dem versicherten Halter zustehen.

- f) Ansprüche, die von Familienangehörigen des Fahrzeughalters oder -führers erhoben werden, dürfen von der Versicherung ausgenommen werden. Als Familienangehörige gelten nur: Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister; im Dienste des Fahrzeughalters stehende Personen gelten nicht als Dritte, die in die Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden müssen.
- g) Es dürfen nur Rennen sowie Probe- und Prüfungsfahrten zu solchen, die auf den programmäßig vorgesehenen Renn- und Prüfungsstrecken gefahren werden, von der Versicherung ausgenommen werden. Für solche Zwecke sind besondere Versicherungen abzuschließen.

§ 10.

Der Halter kann sich durch Einzelvertrag oder durch Anschluß an den Kollektivvertrag eines Verbandes versichern.

Das Polizeidepartement ist ermächtigt, für Radfahrer, die ihre Versicherungspflicht nicht anderweitig erfüllen, kollektive Haftpflichtversicherungsverträge abzuschließen und sie zum Anschluß an diese zu verpflichten. Die Prämie, die der Staat für diese Kollektivversicherung erhebt, darf für den Versicherten Fr. 2.— im Jahr nicht übersteigen.

§ 11.

Zum Nachweis, daß für ein Fahrrad die vorgeschriebene Versicherung besteht, wird dieses vom Polizeiinspektorat mit einem unnummerierten Kennzeichen versehen, das alljährlich im Januar zu erneuern ist.

Zu diesem Zweck ist das Fahrrad den Polizeiorganen vorzuführen.

Das Kennzeichen ist unübertragbar und darf weder nachgeahmt noch verändert werden. Beschädigte Kennzeichen sind beim Polizeiinspektorat gegen Vergütung der Selbstkosten ersetzen zu lassen.

Das Polizeiinspektorat legt ein Verzeichnis der versicherten Radfahrer an.

IV. Gebühren.

§ 12.

Für die Untersuchung von Fahrzeugen und für die Prüfung von Führern sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Leichte Motorwagen, Elektromobile, Motorwagen, Arbeitsmaschinen:
 - a) Untersuchung des Fahrzeuges Fr. 10.—
 - b) Prüfung des Führers „ 10.—
 - c) Gleichzeitige Untersuchung des Fahrzeuges und Prüfung des Führers „ 15.—
2. Schwere Motorwagen zum Gütertransport, Traktoren, Sattelschlepper:
 - a) Untersuchung des Fahrzeuges „ 15.—
 - b) Prüfung des Führers „ 15.—
 - c) Gleichzeitige Untersuchung des Fahrzeuges und Prüfung des Führers „ 20.—
3. Schwere Motorwagen zum Personentransport:
 - a) Untersuchung des Fahrzeuges „ 20.—
 - b) Prüfung des Führers „ 20.—

- c) Gleichzeitige Untersuchung des Fahrzeuges und Prüfung des Führers Fr. 25.—
4. Motorräder:
 - a) Untersuchung des Fahrzeuges „ 5.—
 - b) Prüfung des Führers „ 5.—
 - c) Gleichzeitige Untersuchung des Fahrzeuges und Prüfung des Führers „ 8.—
 - d) nachträgliche Untersuchung eines Motorrades hinsichtlich der Eignung für das Mitführen einer 2. Person „ 3.—
5. Untersuchung eines Anhängers einschließlich Anhängervorrichtung. „ 10.—
6. Untersuchung eines Anhängers bei Anlaß der Untersuchung des Zugwagens „ 5.—

Bei Wiederholungen von Untersuchungen und Prüfungen sind die mit der Untersuchung oder Prüfung beauftragten Organe berechtigt, eine weitere Gebühr zu erheben, die die Hälfte der Gebühr für die entsprechende erstmalige Fahrzeuguntersuchung oder die volle Gebühr für die entsprechende erstmalige Führerprüfung nicht übersteigen darf.

Soweit bei technischen Untersuchungen und Eignungsprüfungen besondere Gutachten von Sachverständigen, Aerzten und psychotechnischen Instituten oder Strafenregisterauszüge eingeholt werden müssen, sind die Auslagen besonders zu berechnen.

§ 13.

Für die Erteilung von Bewilligungen und die Ausstellung von Ausweisen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. für den Fahrzeugausweis:
 - a) für Motorwagen Fr. 20.—
 - b) für Motorräder „ 10.—
 - c) für Kollektivfahrzeugausweise (Motorwagen und Motorräder) „ 20.—

- d) für den Anhänger ausweis Fr. 10.—
 e) für die nachträgliche Erteilung einer Zugbewilligung „ 10.—
 f) für die nachträgliche Erteilung der Bewilligung des Seitenwagens oder eines Soziussitzes „ 2.—
 g) für kurzfristige Bewilligungen:
 1 bis 3 Tage Fr. 5.—
 4 bis 7 Tage „ 10.—
 h) für Umschreibung bei Wechsel eines Fahrzeuges „ 5.—
 2. für den Lernfahrausweis „ 2.—
 3. für den Führerausweis:
 a) für Motorräder mit und ohne Seitenwagen „ 6.—
 b) für leichte Motorwagen, Dreiräder und Elektromobile „ 10.—
 4. für den besondern Führerausweis:
 a) für leichte Motorwagen zur gewerbmässigen Ausübung des Personentransportes, schwere Motorwagen zum Gütertransport, Traktoren „ 10.—
 b) für schwere Motorwagen zum Personentransport „ 20.—
 5. für den Fahrlehrerausweis „ 10.—
 6. für die Ausstellung eines Ersatzausweises „ 2.—
 7. für den internationalen Zulassungs- und Führerschein je „ 3.—
 8. für die Abgabe des Radfahrerversicherungskennzeichens „ —.50

Bei der Erneuerung der unter Ziff. 1, lit. a, b, c, d und Ziff. 2, 3, 4 und 5 genannten Ausweise ist nur die Hälfte der bei der erstmaligen Ausstellung zu erhebenden Gebühr zu entrichten.

§ 14.

Für Bescheinigungen und Registerauszüge sind Gebühren von 50 Rp. bis zu 2 Franken zu entrichten, für Aktenabschriften solche von 1 Franken pro Seite.

§ 15.

Die vom Bezüger zu entrichtenden Beträge für die Abgabe von Drucksachen und Schildern berechnen sich nach den Selbstkosten der Verwaltung.

V. Uebergangsbestimmungen.

§ 16.

Die im Jahr 1932 für Motorfahrzeuge ausgegebenen und für das Jahr 1933 zu erneuernden Ausweise und Kontrollschilder werden vom 1. Mai 1933 an eingezogen und durch die von der Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Ausweise und Kontrollschilder ersetzt. In diesem Fall werden die neuen Ausweise kostenlos und die Kontrollschilder zu den Selbstkosten der Verwaltung abgegeben.

§ 17.

Bis zur Abgabe der Versicherungskennzeichen für Radfahrer (spätestens 28. Februar 1933) sind an den Radfahrern die für das Jahr 1932 ausgegebenen numerierten Kontrollschilder weiterzuführen (Art. 82, Abs. 12 der Vollziehungsverordnung).

§ 18.

In den Gebühren für den Lernfahrausweis, für die Erneuerung der Führerausweise pro 1933 und für das Versicherungskennzeichen der Radfahrer pro 1933 ist die ein-

malige Abgabe eines Exemplars der Verkehrsvorschriften inbegriffen.

VI. Einführungsbestimmung.

§ 19.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 1933 in Wirksamkeit.

Basel, den 28. Dezember 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. C. Ludwig.

Der Sekretär:

Dr. H. Matzinger.



Register

zu den Bänden 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35 der Gesetzesammlung des Kantons Basel-Stadt.

Aufgehobene Erlasse sind im Register mit eingeklammerten Seitenzahlen angegeben, soweit sich die Aufhebung nicht aus dem Stichwort ohne weiteres ergibt (wie z. B. bei der Kriegsgesetzgebung).

Abkürzungen: BG Bundesgesetz
GrRB Großratsbeschluß
VO Verordnung
VVO Vollziehungsverordnung
RRB Regierungsratsbeschluß

A.

Seite

Ablösung der Steuerfreiheit der bad. Bahnbeamten	29, 429; 32, 434
Abschießen von Vögeln	30, 221
Absinthverbot, GrRB	29, 31
Abstimmungen und Wahlen	30, 35; 32, 406; 33, 245
Abstimmungen in den Landgemeinden	33, 171
Achtundvierzigstunden-Woche, Gesetz	31, 71
Administrativabteilung des Polizeidepartements, Vorsteher	30, 151
Advokaten, Gebührentarif, Aenderungen	31, 145
— Zulassung, Reglementsänderung	32, 101
Advokaturgesetz, Aenderung	30, 36
Aerztliche Leistungen, Tarif für Krankenpflegekassen	29, 213; 32, 136
— Tarif für Behandlung der Unfallversicherten	30, 125; 32, 38/9
Aesch, Gasversorgung	34, 360, 367
— Trambahn	30, 47 (349); (31, 451; 32, 153); 34, 333
Aeschenplatz, Station der Birseckbahn	31, 123
Agiohandel mit Gold- und Silbermünzen, Verbot	30, 27
Aktiengesellschaft, Währungsentwertungen	31, 269
Allmend, Inanspruchnahme durch Verwaltung und Private, Gesetz	34, 14
— Leitungskataster	34, 490
— Bewilligungen	34, 535
— Verbot des Reinigens von Fahrzeugen, Veranstaltung von Wettrennen etc., siehe Straßenverkehrsverordnung	
Altersfürsorge, Gesetz von 1926	(33, 389; 35, 122)
— VVO von 1926	(33, 459; 35, 8)
— s. jetzt § 36 des Gesetzes betr. Alters- und Hinterlassenenversicherung etc.	35, 119, (494), 741